

**Allgemeine Lieferbedingungen der
SOLY Germany Operations GmbH
Stand: Februar 2023**

1. Begriffsbestimmungen

1. **ALB:** diese Allgemeinen Lieferbedingungen
2. **BGB:** Bürgerliches Gesetzbuch
3. **EEG:** Erneuerbare-Energien-Gesetz
4. **Einzelkaufvertrag:** Der Vertrag über den Kauf und die Installation der Solarpanele, bestehend aus dem unterzeichneten und akzeptierten Angebot und diesen ALB.
5. **EVU:** Energieversorgungsunternehmen
6. **Installateur:** SOLY oder ein von SOLY beauftragter Dritter, der die Solarmodule installiert.
7. **Installation:** vollständige Inbetriebnahme der Solarpanel. Die Installation umfasst die Montage der Solarpanele, sowie den Anschluss an den Hausstromkreis und das Stromnetz.
8. **Sie:** der Verbraucher, mit dem SOLY einen Einzelkaufvertrag abschließt.
9. **Solarpanele:** die Solarpanele nebst Zubehör, die Gegenstand des Einzelkaufvertrages mit Ihnen sind (nachfolgend auch „Kaufsache“).
10. **SOLY:** the seller, SOLY Germany Operations GmbH
11. **Wir, uns:** Sie und SOLY zusammen.

2. Anwendbarkeit

1. Allen Einzelverträgen von SOLY mit Ihnen liegen ausschließlich diese ALB zugrunde.
2. Für das Angebot und den Verkauf von Solarpanelen durch SOLY gelten ausschließlich diese ALB. Abweichende Vereinbarungen sowie zusätzliche oder ergänzende Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ihnen, gelten nicht, auch wenn SOLY ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos an Sie liefert.
3. Von diesen ALB oder dem geschlossenen Einzelvertrag abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen sind für SOLY nur dann verbindlich, wenn sie von SOLY schriftlich angenommen oder bestätigt wurden.

3. Nutzung der SOLY-Webseite; Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tool; Vertragsschluss; Einzelkaufverträge; Geltungsreihenfolge

1. Alle Angebote von SOLY sind stets unverbindlich. Sie haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer von 14 Tagen und beruhen auf den Informationen, die Sie zur Verfügung stellen.
2. Die Inhalte auf der SOLY-Homepage stellen eine Aufforderung gegenüber Besuchern der Website zur Abgabe eines Angebots (sog. *invitatio ad offerendum*) dar und sind nicht verbindlich.
3. Die Nutzung der SOLY-Webseite (www.soly-energy.de) und insbesondere des dortigen Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tools ist für Sie kostenfrei.
4. Über das Berechnungs- und Kontaktanfrage-Tool können Sie nach Eingabe Ihrer Adresse eine vorläufige und unverbindliche Machbarkeitsprüfung in Bezug auf die Installation von Solarpanelen durch SOLY durchführen lassen; diese Prüfung ist für Sie kostenfrei. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung können Sie keine Rechte gegenüber SOLY herleiten.
5. Im Falle eines positiven Ergebnisses der vorläufigen Machbarkeitsprüfung wählen Sie zwischen “Miete” oder “Kauf” sowie die Art der gewünschten Kontaktaufnahme durch SOLY zum Zwecke der Vereinbarung eines Beratungstermins.

6. Für die durch SOLY zu erbringenden Leistungen schließen wir mit Ihnen Einzelkaufverträge ab. Hierzu unterbreitet SOLY Ihnen auf Grundlage des Beratungstermins ein unverbindliches Angebot über den Kauf von Solarpanelen.
7. Das von Ihnen mit Ihren Daten vervollständigte sowie von Ihnen unterzeichnete, unverbindliche Angebot von SOLY stellt Ihre Bestellung dar. Übermitteln Sie diese Bestellung an SOLY, stellt diese einen rechtsgeschäftlichen bindenden Antrag Ihrerseits auf Abschluss eines Einzelkaufvertrages mit SOLY dar (§ 145 BGB).
8. Der Einzelkaufvertrag kommt – zunächst aufschiebend bedingt, siehe Ziffer 3.6 – 3.8 durch schriftliche Erklärung der Annahme Ihrer Bestellung mittels Auftragsbestätigung durch SOLY auf Grundlage dieser ALB zustande. SOLY kann Ihre Bestellung binnen 14 Tagen ab deren Eingang bei SOLY annehmen.
9. Auch nach Übermittlung der Auftragsbestätigung an Sie steht die Wirksamkeit des Einzelkaufvertrages unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:
 - a. Sie sind der Eigentümer der Immobilie oder können SOLY eine Einverständniserklärung des Eigentümers der Immobilie zur Installation der Solarpanele vorlegen. Die Verifizierung hat durch Übergabe eines inhaltlich aktuellen (nicht älter als einen (1) Monat) Grundbuchauszuges zu geschehen, sofern Sie keinen elektronischen Abruf durch SOLY wünschen.
 - b. Bestätigung über die technische Realisierbarkeit der Errichtung der Solarpanele durch SOLY,
 - c. Positive Bonitätsprüfung in Bezug auf Sie durch SOLY,
 - d. Übergabe der Kopie eines Lichtbildausweises von Ihnen, (Personalausweis oder Reisepass – die Zugangsnummer und die Seriennummer werden bei neuen Personalausweisen geschwärzt),
10. Die Erfüllung der vorgenannten aufschiebenden Bedingungen a) und d) durch Sie hat innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Abschluss des Einzelkaufvertrages zwischen uns zu erfolgen; maßgeblich ist das Datum der Auftragsbestätigung von SOLY. Nach Ablauf dieser Frist gelten die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen a) und d) als nicht eingetreten, mit der Folge, dass der Einzelkaufvertrag keine Wirkung entfaltet und endgültig wirkungslos ist.
In Bezug auf die unter Buchstabe a) genannte aufschiebende Bedingung weisen wir Sie bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung der Nichtvorlage (Wirkungslosigkeit des Einzelkaufvertrages) innerhalb der gesetzten Frist besonders hin.
11. Die vorgenannten aufschiebenden Bedingungen b) und c) gelten spätestens als erfüllt und der Einzelkaufvertrag damit als wirksam, sobald SOLY oder ein von SOLY beauftragter Dritter mit der Errichtung der vertragsgegenständlichen Solarpanele beginnt oder – sofern dies früher ist – ab dem gemäß Ziffer 12.1 zwischen Ihnen und SOLY vereinbarten Liefertermin. Andernfalls gelten vorgenannten aufschiebenden Bedingungen b) und c) als nicht eingetreten, mit der Folge, dass der Einzelkaufvertrag keine Wirkung entfaltet und endgültig wirkungslos ist.
12. Im Falle des Nichteintritts einer vorstehend genannten aufschiebenden Bedingung wird SOLY Sie schriftlich entsprechend informieren. Wird der mit Ihnen geschlossene Einzelvertrag wegen Nichteintritts einer Bedingung nicht wirksam, stehen Ihnen Schadenersatzansprüche nur im Rahmen von Ziffer 18 zu.
13. Soweit im Einzelkaufvertrag mit Ihnen nicht abweichend geregelt, gilt im Falle sich widersprechender Bestimmungen nachstehende Reihenfolge:
 - a. der Einzelkaufvertrag einschließlich getroffener Zusatzvereinbarungen,
 - b. diese ALB,
 - c. soweit vorliegend – die technischen Spezifikationen von SOLY, insbesondere die Hauptabmessungen der streitgegenständlichen Solarpanele,

- d. die vertragswesentlichen Bestandteile des Angebots von SOLY (z. B. Preis, Menge).

4. Gemeinschaftlicher Vertragsschluss; Vollmacht bei Miteigentum und bei mehreren Kontoinhabern

1. Sie können einen Vertrag mit SOLY zusammen mit einer anderen Person abschließen. In diesem Fall haften Sie beide gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen aus dem Einzelkaufvertrag und diesen ALB. Sobald einer von Ihnen seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, muss der andere sie erfüllen.
2. Sollte es mehrere Grundstückseigentümer geben (z.B. Bruchteilseigentum, d.h., das Grundstück steht mehreren Eigentümern (= Miteigentümern) gemeinschaftlich nach Bruchteilen zu), haben alle Grundstückseigentümer die den Einzelkaufvertrag zu unterzeichnen – bzw. in dem Fall, dass Sie nicht Eigentümer des Hauses sind (Ziffer 3.6.a) – gegenüber SOLY ihre Einverständniserklärung vorzulegen. Sollte im Falle des Bruchteilseigentums nur ein Grundstückseigentümer den Einzelkaufvertrag bzw. Die Einverständniserklärung unterzeichnen, bestätigt er mit seiner Unterschrift, dass er bevollmächtigt ist, den Einzelkaufvertrag allein mit Wirkung auch für und gegen den/die weitere(n) Grundstückseigentümer zu unterzeichnen. Der unterzeichnende Grundstückseigentümer wird diese Vollmacht auf Anforderung von SOLY unverzüglich nachweisen oder eine den Einzelkaufvertrag abdeckende Genehmigung nachreichen. SOLY wird sämtlichen Grundstückseigentümern eine angemessene Frist zur Unterzeichnung einräumen und sie auf die vorgenannte Bedeutung der Unterzeichnung nur durch einen Grundstückseigentümer besonders hinweisen.
3. Sollte bei mehreren Kontoinhabern nur ein Kontoinhaber unterzeichnen, bestätigt dieser, dass er die Vollmacht besitzt, das SEPA-Lastschrift-Mandat allein mit Wirkung auch für und gegen den/die weitere(n) Kontoinhaber zu unterzeichnen. Er wird diese Vollmacht auf Anforderung von SOLY unverzüglich nachweisen. SOLY wird sämtlichen Kontoinhabern eine angemessene Frist zur Unterzeichnung einräumen und sie auf die vorgenannte Bedeutung der Unterzeichnung nur durch einen Kontoinhaber besonders hinweisen.

5. Vertragsänderung; Schriftform

1. Sie können SOLY schriftlich eine Änderung des Einzelkaufvertrages vorschlagen. Die vorgeschlagene Änderung kann auch in einer teilweisen oder vollständigen Vertragsbeendigung bestehen. Ein Anspruch Ihrerseits auf Vertragsänderung besteht gleichwohl nicht. SOLY hat insbesondere das Recht, vorgeschlagene Änderungen des Vertrages abzulehnen und/oder ihrerseits Änderungen vorzuschlagen.
2. Die Vereinbarung über eine Änderung des Einzelkaufvertrages enthält auch eine Vereinbarung hinsichtlich etwaiger durch die Änderung verursachten Kosten und deren Tragung.
3. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Einzelkaufvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Dieses Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss zwischen uns mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind wir uns gleichwohl einig, dass der Inhalt einer mündlichen Abrede schriftlich dokumentiert werden soll.
4. Soweit nicht in diesen ALB ausdrücklich durch einen entsprechenden Verweis auf § 126 BGB beim jeweiligen Formerfordernis die Einhaltung der Schriftform gefordert wird, genügt zur Wahrung des Formerfordernisses auch die Textform, z.B. E-Mail, Fax, im Sinne von § 126b BGB.

6. Recht auf Widerruf

1. Sie haben das Recht, den Einzelkaufvertrag nach Maßgabe der gesondert auf der SOLY-Webseite sowie unterhalb dieser ALB bereitgehaltenen Widerrufsbelehrung binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag, an dem Sie die Solarpaneele in Besitz genommen haben, ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.
2. Widerrufen Sie den Einzelkaufvertrag rechtzeitig, wird SOLY sämtliche von Ihnen erhaltenen Zahlungen, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von SOLY angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückbezahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei SOLY eingegangen ist. SOLY verwendet für die Rückzahlung dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
3. Nachdem Sie den Einzelkaufvertrag rechtzeitig widerrufen haben, wird SOLY die Solarmodule demontieren und diese auf eigene Kosten abholen.
4. SOLY ist nicht verpflichtet, Wände, Decken, Dachziegel und andere Gegenstände, die von der Montage und/oder Demontage der Solarmodule betroffen sind, in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

7. Einbeziehung von Dritten

SOLY kann sich Dritter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem mit Ihnen geschlossenen Einzelkaufvertrag bedienen.

8. Kaufpreis; Mehraufwand und Mehrkosten

1. Die Höhe des von Ihnen an SOLY zu zahlenden Kaufpreises (einschließlich aller Steuern und Abgaben) ergibt sich aus dem Einzelkaufvertrag. Der Kaufpreis umfasst auch die Installation der vertragsgegenständlichen Solarpaneele.
2. Während der Installation der Solarpaneele können Umstände eintreten, die SOLY auch bei sorgfältiger Prüfung der technischen Realisierbarkeit der Errichtung (Ziffer 3.6.b.) nicht vor Wirksamwerden des Einzelkaufvertrages entdecken kann. Soweit hierdurch Mehrkosten entstehen, kann SOLY diese nur nach entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit Ihnen in Rechnung stellen.

9. Fälligkeit; Zahlung, einschließlich Vorauszahlung; Verzug; Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Sofern mit Ihnen im Einzelkaufvertrag nichts anderes vereinbart wurde, sind Sie verpflichtet, innerhalb von drei (3) Tagen nach Vertragsabschluss eine Vorauszahlung, deren Höhe sich aus dem Einzelkaufvertrag ergibt, per Banküberweisung zu leisten und den Restbetrag innerhalb von drei (3) Tagen nach Installation der Solarpaneele gemäß der Ziffer 13 der vorliegenden ALB zu begleichen.
2. Versäumen Sie den vereinbarten Zahlungstermin und kommen deswegen in Verzug, haben Sie SOLY während der Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu zahlen.
3. SOLY ist berechtigt, die (weitere) Erfüllung des Vertrags im Falle eines Zahlungsverzugs für dessen Dauer auszusetzen.
4. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung einer Forderung im Falle des Zahlungsverzuges gehen zu Ihren Lasten.

5. Eine Aufrechnung Ihrerseits ist ausgeschlossen, es sei denn, (i) Ihr Gegenanspruch ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt, (ii) mit dem Gegenanspruch wird die Verletzung einer Hauptleistungspflicht (§ 320 BGB) SOLYs aus dem Einzelkaufvertrag geltend gemacht, oder (iii) Ihr Gegenanspruch ist aufgrund Ausübung des Ihnen zustehenden gesetzlichen Widerrufsrechts entstanden.
6. Zurückbehaltungsrechte stehen Ihnen nur zu, soweit diese auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch von SOLY beruhen.

10. Ihre Mitwirkungspflichten; Duldungspflichten; pauschalierter Schadensersatz bei Stornierung durch Sie

1. Bevor SOLY mit der Installation der Solarpanele beginnt, sind Sie verpflichtet, folgendes auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen:
 - a. Sie müssen SOLY alle Fragen im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Solarpanelen und deren Installation wahrheitsgemäß beantworten, keine Informationen zurückhalten und alle von SOLY in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen vollständig angeben bzw. SOLY diese zur Verfügung stellen.
 - b. Sie stellen sicher, dass das Gebäude, einschließlich des Dachabschnitts, auf dem die Solarpanele installiert werden, zum Zeitpunkt der Installation für diese geeignet ist, d.h., Sie stellen insbesondere die Tragfähigkeit des Daches sicher, sowie, dass die Dachkonstruktion keine Defekte aufweist, die der Installation entgegenstehen. Die Gebäude- bzw. Dachstatik überprüft SOLY nicht.
 - c. Sie holen die erforderlichen Genehmigungen, wie z.B. eine etwa erforderliche Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Genehmigungen nach besonderen städtischen Satzungen, sowie Zulassungen und/oder Zustimmungserklärungen des Grundstückseigentümers ein und bestätigen SOLY, dass die Installation der Solarpanele auf dem Dach zulässig ist. Auf Verlangen legen Sie SOLY etwa erforderliche Genehmigungen vor.
 - d. Sie stellen einen geeigneten und notwendigen Primärenergiezähler bereit, der Energie zurückgeben kann. Für (zusätzliche) Informationen über die Durchführung dieser Arbeiten wenden Sie sich bitte an die Kundenbetreuung von SOLY (XXXX@XXXX) oder an Ihren eigenen Netzbetreiber.
 - e. Sie stellen auf Ihre Kosten einen Stromanschluss zur elektrischen Versorgung des bzw. der Wechselrichter, sofern wir nichts anderes schriftlich vereinbart haben.
 - f. Sie stellen sicher, dass das Gebäude, insbesondere der Dachabschnitt, auf dem die Solarpanele installiert werden sollen, zu dem / ggf. den vereinbarten Installationstermin(en) zugänglich ist und Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person anwesend ist. Sie sind für die Baustelle verantwortlich, ergreifen daher alle geeigneten Maßnahmen, um Schäden an Personen und/oder Materialien zu vermeiden.
 - g. Sie verfügen über eine funktionierende Internetverbindung via WLAN und einen Netzwerkzugang, sowie über das WLAN-Passwort, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die WLAN-Stärke muss ausreichend sein, um die Solarpanele (über den Wechselrichter) mit dem Netzwerk zu verbinden.
 - h. Der Standort sollte aufgeräumt und sauber sein.
2. Wenn Sie die im vorigen Absatz genannten Mitwirkungspflichten bis einschließlich zum vereinbarten Installationstermin nicht erfüllt haben, kann der Installateur entweder

- a. die Durchführung der Installationsarbeiten verweigern oder abbrechen und mit Ihnen einen neuen Termin für die Installation vereinbaren, oder
- b. die Durchführung der Installationsarbeiten unterbrechen und, sofern nach Art der nicht erfüllten Mitwirkungspflicht möglich, diese selbst vornehmen, und sodann die Installationsarbeiten fortsetzen/fertigstellen.

Die Verschiebung der Arbeiten aufgrund dieser Ziffer gibt Ihnen nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen. SOLY haftet nicht für (direkte und/oder indirekte) Schäden, die Ihnen durch die Verschiebung entstehen.

3. Wenn Sie die genannten Mitwirkungspflichten bis einschließlich zum vereinbarten Installationstermin nicht erfüllt haben, und ungeachtet dieser Nichterfüllung eine Durchführung der Installationsarbeiten gleichwohl möglich ist, diese aber die Ausführung zusätzlicher Arbeiten erfordert, kann der Installateur diese zusätzlichen Arbeiten vornehmen und die Installation abschließen.
4. Die durch die Verschiebung des Installationstermins (Ziffer 10.2.a.), der Ersatzvornahme (Ziffer 10.2.b) oder der Ausführung erforderlicher zusätzlicher Arbeiten (Ziffer 10.3) tatsächlich entstandenen Mehrkosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.
5. Für die Installation der Solarpaneele etwa erforderlich werdende Bohrungen in Wänden oder Decken sind von Ihnen zu dulden.
6. Für die Installation der Solarpaneele wird mindestens ein Wechselrichter in der Immobilie installiert. Sie sind sich dessen bewusst und erklären sich damit einverstanden, dass dieser Wechselrichter ein Summen und Ticken verursachen kann, wenn die Anlage aktiviert wird. Der bzw. die Wechselrichter sollte(n) immer frei gehalten werden, damit eine ausreichende Belüftung sichergestellt ist.
7. Stornieren Sie den Einzelkaufvertrag nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist ohne sachlichen Grund vollständig, berechnet Ihnen SOLY die geleistete Vorauszahlung oder, für den Fall, dass die Vorauszahlung noch nicht geleistet wurde, 10 % (zehn Prozent) des Nettowertes des Einzelkaufvertrages (Gesamtpreis ohne Umsatzsteuer) als Stornierungskosten. Ihnen wird der Nachweis gestattet, dass SOLY ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist.

11. Planung, Prüfung und Installation

1. Die Arbeiten für die Installation der Solarpaneele werden ausschließlich vom Installateur (Ziffer 1.6) durchgeführt. Am vereinbarten Installationstermin wird der Installateur feststellen, ob die Installation wie vorgesehen durchgeführt werden kann. Falls erforderlich, kann in Absprache mit Ihnen von der ursprünglich vorgesehenen Installation abgewichen werden.
2. Bevor die Installationsarbeiten ausgeführt werden, überprüft SOLY die technischen Voraussetzungen für die Installation der vertragsgegenständlichen Solarpaneele und bestätigt deren technische Realisierbarkeit (Ziffer 3.6.b). Die Pläne (insbesondere der Modulbelegungsplan) werden Ihnen nach erfolgter Installation überlassen. Aus dem Ergebnis dieser Überprüfung können Sie keine Rechte ableiten. Kann die technische Realisierbarkeit nicht bestätigt werden, informiert SOLY Sie schriftlich; der mit Ihnen geschlossene Einzelkaufvertrag wird in diesem Fall nicht wirksam (Ziffer 3.6.b, 3.8).
3. Die Gebäude- bzw. Dachstatik überprüft SOLY nicht. Es handelt sich also nicht um eine (bau)technische Prüfung, sondern lediglich um eine Einschätzung hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der von Ihnen gewünschten Installation der Solarpaneele.
4. SOLY ist mithin nicht verpflichtet, über Auffälligkeiten oder sonstige Sachverhalte des Daches, die über die technische Realisierbarkeit der Installation hinausgehen, zu warnen.

5. SOLY behält sich das Recht vor, noch am vereinbarten Installationstermin die Installationsarbeiten zu verschieben, nicht auszuführen oder abzubrechen, wenn SOLY oder ein durch SOLY beauftragter Dritter feststellt, dass
 - a. aufgrund der am Installationstermin vorliegenden Gegebenheiten (einschließlich insbesondere der Witterung) die Sicherheit der Mitarbeiter von SOLY, eines von SOLY beauftragten Dritten oder des Installateurs gefährdet ist oder gefährdet werden kann;
 - b. oder aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten (einschließlich insbesondere der Witterung) die Installation nicht umsetzbar ist;
 - c. das Dach, das Gebäude oder das Grundstück, auf dem das Gebäude belegen ist, nicht angemessen zugänglich ist;
 - d. Asbest und/oder andere Schadstoffe in oder an denjenigen Teilen des Gebäudes verbaut sind, auf denen die vertragsgegenständlichen Solarpanele installiert werden sollen ;
 - e. die Installation aufgrund von Handlungen Dritter und/oder von Ihnen nicht durchgeführt oder abgeschlossen werden kann.

Die Verschiebung oder Unterbrechung der Arbeiten aufgrund dieser Ziffer gibt Ihnen nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen. SOLY haftet nicht für (direkte und/oder indirekte) Schäden, die Ihnen durch die Verschiebung oder Unterbrechung der Arbeiten entstehen, es sei denn, SOLY hat die der Verschiebung oder Unterbrechung zugrunde liegenden Umstände zu vertreten.

12. Lieferzeit, Installationstermin; Fristen; pauschalierter Schadensersatz; höhere Gewalt

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Einzelkaufvertrag.
2. Gemeinsam mit SOLY planen Sie einen Termin, an dem die Solarpanele geliefert und installiert werden.
3. Die Einhaltung von SOLYs Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung Ihrer Pflichten voraus. Das heißt, ein Lieferverzug von SOLY ist ausgeschlossen, solange Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.
4. Sie können den geplanten Termin für die Ausführung der Installationsarbeiten bis zu sieben (7) Kalendertage vor Beginn des betreffenden Termins durch Kontaktaufnahme mit dem Kundendienst von SOLY (XXXXX) verschieben.
5. Für den Fall, dass Sie weniger als sieben (7) Kalendertage vor dem geplanten Termin diesen absagen oder verschieben, sind Sie zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes an SOLY in Höhe von EUR xxx (xxx Euro) verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie die kurzfristige Absage nicht zu vertreten haben. SOLY behält sich ausdrücklich die Geltendmachung eines über den pauschalierten Schadensersatz hinausgehenden Schadensersatzes vor, wobei ein geleisteter pauschalierter Schadensersatz angerechnet wird. Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass SOLY entweder gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
6. Für die Dauer des Vorliegens von unvorhersehbaren Umständen, die von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt wurden und auch durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, und die nicht der Risikosphäre einer Vertragspartei zuzuordnen sind („höhere Gewalt“), ist SOLY von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. In diesem Fall sind auch Sie von Ihrer vertraglichen Zahlungspflicht befreit.
 Zu solchen Umständen höherer Gewalt zählen die Vertragsparteien beispielsweise Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen und terroristische Handlungen, Naturkatastrophen, Feuer und Explosion, Epidemien und Pandemien, sowie behördliche Maßnahmen.
 Etwa vereinbarte Liefertermine und -fristen verlängern sich um die Zeitdauer des Vorliegens der Umstände höherer Gewalt, jedoch maximal um sechs (6) Monate.

Enden die Umstände höherer Gewalt innerhalb dieses 6-Monats-Zeitraums, so können Sie die Belieferung nur ablehnen, wenn ihnen die Abnahme der Lieferung nach diesem Zeitablauf unzumutbar geworden ist. Enden die Umstände höherer Gewalt nach dem Ablauf von sechs (6) Monaten, gilt dies als endgültiges Leistungshindernis; Ihnen steht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu (§ 323 BGB).

Dasselbe gilt, wenn und sobald erkennbar ist, dass die Umstände höherer Gewalt dauerhaft sein werden.

13. Lieferung, Übergabe; Erfüllung; Nichtannahme der angebotenen Lieferung; Gefahrübergang

1. Gegenstand und Umfang der Lieferung von SOLY an Sie ergibt sich aus dem Einzelkaufvertrag.
2. Lieferort ist die Adresse, die Sie SOLY mitgeteilt haben.
3. Die Lieferung und damit Übergabe der vertragsgegenständlichen Solarpaneele gilt mit der Verschaffung des unmittelbaren Besitzes an Sie als bewirkt, d.h., sobald die Solarpaneele am Liefer-/Übergabeort zum Verbleib abgelegt werden.
4. Die Erfüllung der von SOLY im Rahmen des Einzelkaufvertrages übernommenen Pflichten gilt mit Abschluss der Installationsarbeiten durch den Installateur als bewirkt.
5. Wenn Sie die ihnen angebotenen Solarpaneele nicht annehmen, kommen Sie in Annahmeverzug. Sollten die Solarpaneele in dieser Zeit zufällig untergehen oder sich verschlechtern, haftet SOLY nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. SOLY behält sich vor, während des Annahmeverzuges entstehende Kosten und Schäden (wie Transport-, Lager- und Einlagerungskosten) Ihnen gegenüber geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit Sie die Nichtannahme nicht zu vertreten haben.
7. Mit der Übergabe der Solarpaneele nebst Zubehör und Anleitungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf Sie über. Das heißt, danach tragen Sie die Verantwortung und das Risiko für die Solarpaneele, auch wenn das Eigentum noch nicht auf Sie übertragen worden sein sollte (Ziffer 14).
8. Das Vorstehende gilt auch, wenn Sie sich ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes weigern, das Ihnen vom Installateur nach der Installation vorgelegte Lieferformular zu unterzeichnen.

14. Eigentumsvorbehalt

1. Die vertragsgegenständlichen Solarpaneele bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises Eigentum von SOLY.
2. Bis zur Übertragung des Eigentums an den Solarpanelen müssen Sie diese für Dritte (einschließlich potenzieller Käufer, Treuhänder und dergleichen) deutlich als Eigentum von SOLY kennzeichnen. Es ist Ihnen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts nicht gestattet, die Solarpaneele ohne die schriftliche Zustimmung von SOLY an Dritte zu vermieten, zu verpfänden, zu verkaufen oder in Gebrauch zu geben.
3. Sie sind für die Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln und ausreichend zum Neuwert gegen übliche Gefahren wie z.B. Beschädigung, Verlust, Feuer und Wasser zu versichern. Soweit während dieses Zeitraums Wartungs- und Reparaturarbeiten erforderlich sind, müssen Sie diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen bzw. durchführen lassen.

Sie treten hiermit den Anspruch gegen Ihre Versicherung für den Fall des Schadens an der vertragsgegenständlichen Solarpaneele an SOLY ab; SOLY nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Soweit die Versicherung nicht den gesamten Schaden der Höhe nach deckt, kann SOLY von Ihnen gleichwohl nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden.

4. Sie haben SOLY unverzüglich über alle das Eigentum von SOLY betreffenden Vorkommnisse zu unterrichten und alles zu unternehmen, insbesondere jede rechtsgeschäftliche Erklärung SOLY oder einem Dritten gegenüber abzugeben, um dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt und der Vorausabtretung zur Wirksamkeit zu verhelfen. Sie haften für sämtliche Kosten einer gerichtlichen und / oder außergerichtlichen Intervention, es sei denn, Sie haben das zugrundeliegende schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten. SOLY hat das Recht, vom Einzelkaufvertrag zurückzutreten und die gelieferten Solarpaneele zurückzunehmen, wenn Sie in Zahlungsverzug sind und SOLY Ihnen zuvor eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt hat. SOLY behält sich vor, die Kosten, die SOLY durch den Rücktritt und die Rücknahme der Solarpaneele entstehen, sowie den SOLY dadurch entstandenen Schaden (einschließlich der Wertminderung der Solarpaneele), Ihnen gegenüber geltend zu machen.

15. Übertragung des Einzelkaufvertrages; Abtretbarkeit; [sofern anwendbar]: Sicherungsabtretung und Verpfändung durch SOLY; Rücktrittsrecht von SOLY; Tod des Käufers

1. SOLY kann alle Ansprüche aus dem Einzelkaufvertrag, insbesondere Kaufpreisansprüche, frei abtreten, verpfänden oder anderweitig eine Sicherheit daran zugunsten ihrer Vertragspartner bestellen, sowie alle Rechte und Pflichten aus dem Einzelkaufvertrag frei übertragen.
2. Sie können die Rechte und Pflichten aus dem Einzelkaufvertrag mit SOLY nur nach vorheriger schriftlicher (§ 126 Abs. 1 BGB) Zustimmung von SOLY auf einen Dritten übertragen. SOLY wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn bei Ihnen ein schützenswertes Interesse an der Abtretung besteht und SOLY keine berechtigten Belange an der Abtretung hat, die Ihr schützenswertes Interesse an der Abtretbarkeit überwiegen. Sie informieren SOLY unverzüglich, wenn Sie beabsichtigen, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit SOLY zu übertragen.
3. [Sofern anwendbar:] SOLY zeigt Ihnen hiermit an, dass alle Ansprüche SOLYs gegen Sie aus dem Einzelkaufvertrag an [...] zur Sicherheit verpfändet wurden.
Solange Sie keine gegenteilige Nachricht erhalten, ist SOLY ermächtigt, diese Forderungen weiterhin von Ihnen einzuziehen und über sie zu verfügen. Im Falle des Erhalts einer gegenteiligen Nachricht von [...] hat eine Zahlung Ihrerseits ab diesem Zeitpunkt gegenüber SOLY keine schuldbefreiende Wirkung mehr.
4. Für den Fall, dass Sie (i) Eigentümer des Grundstücks sind und (ii) Sie während der Dauer des Eigentumsvorbehalts (Ziffer 14) (beispielsweise, weil zwischen Abschluss des Einzelkaufvertrages und Installation ein längerer Zeitraum liegt) Ihr Grundstück oder diejenigen Teile davon, auf denen die vertragsgegenständlichen Solarpaneele installiert sind, veräußern möchten, enden ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Einzelkaufvertrag nur dann, wenn Sie in den Kaufvertrag mit Ihrem Erwerber folgende Klausel aufnehmen:

„Der Käufer und der Verkäufer sind sich einig, dass der Käufer mit Eintragung der Auflassung in das Grundbuch mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des Verkäufers in den Kaufvertrag über die Solarstromanlage mit SOLY eintritt und deren Vertragspartner und Käufer wird. Der Kaufvertrag über die Solarstromanlage bleibt ansonsten unverändert gültig. Die Parteien verpflichten sich, SOLY unverzüglich den Wechsel des Käufers schriftlich anzuzeigen.“

SOLY erklärt aufschiebend bedingt auf das Zustandekommen der vorstehenden Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Erwerber hiermit bereits jetzt die Zustimmung zu einer Übertragung des Einzelkaufvertrages als Ganzes auf Ihren Erwerber.

5. Für den Fall, dass Sie (i) während der Dauer des Eigentumsvorbehalts umziehen möchten und (ii) die vertragsgegenständlichen Solarpaneele mitnehmen möchten, zeigen Sie dies SOLY rechtzeitig an, damit wir eine Vereinbarung hinsichtlich der Mitnahme der Solarpaneele treffen können.
6. SOLY hat das Recht, von dem Einzelkaufvertrag zurückzutreten, falls Sie während der Dauer des Eigentumsvorbehalts (Ziffer 14) Ihr Grundstück oder diejenigen Teile davon, auf denen die vertragsgegenständlichen Solarpaneele installiert sind, veräußern, ohne in den Kaufvertrag mit Ihrem Erwerber eine Klausel wie vorstehend wiedergegeben aufzunehmen.
7. Wenn Sie sterben, bevor der volle Kaufpreis bezahlt ist, endet der Vertrag nicht. Mit Ihrem Tode geht Ihr Vermögen als Ganzes auf Ihre Erben über, d.h., auch zum Zeitpunkt Ihres Todes etwa bestehende Verbindlichkeiten.

16. Gewährleistung; Verjährung; Garantie

1. Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, sind die vertragsgegenständlichen Solarpaneele frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die im Einzelkaufvertrag vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, sich für die einzelvertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen übergeben werden sowie, wenn sie sich ferner für die gewöhnliche Verwendung eignen, eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die Sie aufgrund der Art der Sache, der öffentlichen Äußerungen von SOLY erwarten können, und die mit dem erwartbaren Zubehör einschließlich Verpackung und Anleitungen übergeben werden. Hat SOLY Ihnen vor Abschluss des Einzelkaufvertrages ein Muster zur Verfügung gestellt, muss die vertragsgegenständliche Solarstromanlage auch diesem Muster entsprechen.
2. Für Sachmängel der vertragsgegenständlichen Solarpaneele stehen Ihnen nach Ihrer Wahl Nacherfüllung in Form der Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache (Nachlieferung) oder in Form der Reparatur (Mangelbeseitigung) zu. Schlägt die Nachlieferung fehl, können Sie nach Ihrer Wahl den vertraglich vereinbarten Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten, sowie Schadensersatzansprüche im Rahmen von Ziffer 18 geltend machen.
3. Es bestehen keine Gewährleistungsrechte für Sie, wenn und soweit SOLY nachweisen kann, dass die vertragsgegenständlichen Solarpaneele bei Gefahrübergang mangelfrei waren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn und soweit SOLY nachweisen kann, dass die Funktion der Solarpaneele deshalb beeinträchtigt oder beseitigt ist, weil die Solarpaneele
 - a. von Ihnen verändert, bearbeitet oder unsachgemäß behandelt wurden;
 - b. durch Dach- oder Dachreparaturarbeiten beschädigt wurden, die Sie oder Dritte mit Ihrem Wissen und Willen beauftragt haben; die Verantwortung dafür, dass die vertragsgegenständlichen Solarpaneele bei solchen Arbeiten nicht beschädigt werden, liegt bei Ihnen;
 - c. durch Bewuchs/Wurzelwerk oder neue Bebauung nach Installation beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt wurden;
 - d. aufgrund fehlender oder unzureichender Gebäude- oder Dachstatik bzw. Tragfähigkeit des Daches beschädigt oder in ihrer Sicherheit und Standfestigkeit beeinträchtigt wurden;
 - e. nicht turnusgemäß gewartet wurden;
 - f. lediglich Erscheinungen des normalen Verschleißes aufweisen;
 - g. durch Einflüsse von außen wie elementare Naturkräfte oder Handlungen Dritter beschädigt wurden, ohne, dass diese der Risikosphäre von SOLY zuzuordnen sind, wie z.B. Feuer, Kurzschluss, Defekte im Stromnetz, Wasserschäden, Defekte im Zählerkasten, Blitzschlag, Vandalismus, Diebstahl, Beschädigung durch Tiere und/oder Menschen, extreme Witterungsbedingungen und Kontakt mit chemischen Substanzen.

4. Sollte es SOLY aufgrund Ihrer mangelnden Mitwirkung, insbesondere wegen einer Verweigerung oder Nichtgewährung des Zugangs zum Dach, nicht möglich sein, notwendige Nacherfüllungsmaßnahmen durchzuführen, haften Sie für daraus entstehende Mängel und Schäden an den vertragsgegenständlichen Solarpanelen, es sei denn, Sie haben den fehlenden Zugang zum Dach nicht zu vertreten.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei (2) Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht mit Ihnen schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist sowie, soweit nicht zwingend eine andere gesetzliche Verjährungsfrist zur Anwendung kommt.
6. Zusätzlich und unbeschadet der Ihnen aufgrund der in den vorstehenden Bestimmungen beschriebenen gesetzlichen Mängelgewährleistung zustehenden Rechte gewährt Ihnen SOLY eine Garantie auf die vertragsgegenständlichen Solarpaneele. Inhalt und Umfang dieser Garantie sowie der Garantiezeitraum ergeben sich jeweils aus dem Einzelkaufvertrag zwischen uns.

17. Benachrichtigung

1. Sie sind verantwortlich für die Meldung von Mängeln oder Schäden an/an den Solarpanelen oder Ihrem Eigentum sowie für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und/oder die Einreichung von Beschwerden über die Erfüllung des Vertrags.
2. Liegt kein Mangel vor, haben Sie die Kosten für die Untersuchung der Mangelursache zu tragen.

18. Haftung

1. SOLY haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Sie Schadensersatzansprüche geltend machen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SOLY beruhen.
2. Soweit SOLY die fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Einzelkaufvertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen können, ist die Schadensersatzhaftung von SOLY auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftung SOLYs wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
4. Die Haftung SOLYs nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung gemäß Art. 82 DS-GVO bleiben unberührt.
5. Im Übrigen ist die Haftung von SOLY ausgeschlossen.

19. Anlagenbetreiber; Einspeisevergütung; EVU/Netzbetreiber-Anschluss und Betrieb der Solarstromanlage; Leistungen von SOLY; Kosten und Gebühren; Zweckbestimmung

1. Sie sind Anlagenbetreiber der vertragsgegenständlichen Solarpaneele im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG. Sie nutzen den erzeugten Strom selbst oder speisen diesen gemäß EEG in das öffentliche Netz ein. Entsprechende Vereinbarungen (Netzanschluss, Einspeisevergütung etc.) sind von Ihnen mit dem EVU/ Netzbetreiber jeweils direkt zu schließen. Ihnen stehen nach Inbetriebnahme der Solarpaneele sämtliche Rechte aus der Nutzung der Solarpaneele zu.
2. Erforderliche Vereinbarungen über den Anschluss der Solarpaneele an das öffentliche Netz und deren Betrieb schließen Sie selbst ab und tragen die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren.

3. Die Installation der vertragsgegenständlichen Solarpaneele durch Sie hängt insbesondere vom Vorliegen der Genehmigung zur Netzeinspeisung durch das zuständige EVU / den zuständigen Netzbetreiber ab, auf die, sowie auf deren Erteilungszeitpunkt, SOLY keinen Einfluss hat.
4. Wir sind uns darüber einig, dass die Solarpaneele dem Gebäude nicht sein Gepräge geben und nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dienen sollen. Sie werden nicht Bestandteil des Grundstückes und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden (§ 95 BGB).

20. Rechte an geistigem Eigentum

1. Alle (in) Angebote(n), Kostenvoranschläge(n), Entwürfe(n), Abbildungen, Zeichnungen usw. enthaltenen Informationen sowie die damit verbundenen Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum oder ähnliche Rechte (einschließlich Urheberrechte, Patentrechte usw.) und Know-how sind Eigentum von SOLY.
2. Es ist Ihnen nicht gestattet, die im vorigen Absatz genannten Schutzrechte ganz oder teilweise zu kopieren, sie Dritten zu überlassen oder zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und/oder ihren Inhalt an Dritte weiterzugeben, es sei denn, SOLY hat dazu vorher schriftlich seine Zustimmung erteilt.

21. Teilnahme an Energie-Schlichtungsverfahren; Online-Streitbeilegung für Verbraucher

1. SOLY ist gemäß § 111b EnWG verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren für Verbraucher teilzunehmen. Zuständig ist die folgende Stelle: Schlichtungsstelle Energie e. V.; Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; info@schlichtungsstelle-energie.de.
2. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter der folgenden Internetadresse aufrufbar ist:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. SOLY ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

22. Sonstige Bestimmungen

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
2. In allen Fällen, in denen die Beziehung zwischen uns aufgrund einer Bestimmung dieser ALB oder durch gerichtliches Einschreiten endet, regeln diese ALB weiterhin die Rechtsbeziehung zwischen uns, insbesondere in dem für die Abwicklung der Beziehung erforderlichen Umfang.
3. Alle Rechtsbeziehungen zwischen uns unterliegen dem deutschen Recht.
4. ~~SOLY ist nicht verantwortlich für Änderungen und/oder die Abschaffung des Systems von Subventionen, Steuervorteilen und/oder anderen Steuervergünstigungen.~~

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SOLY Germany Operations GmbH, [Reisholzer Werftstraße 25a, 40589 Düsseldorf, phone #, e-mail-address]) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

–

An SOLY Germany Operations GmbH, Reisholzer Werftstraße 25a, 40589 Düsseldorf, [e-mail-address]:

–

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

–

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

–

Name des/der Verbraucher(s)

–

Anschrift des/der Verbraucher(s)

–

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

–

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.